

# **Richtlinie des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen zu den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie)**

**Thema:                    Sicherung des Lebensunterhaltes**

**Bereich:                Unterkunfts-kosten**

**Rechtsgrundlagen:   § 29 SGB XII; § 42 Satz 1 Nr. 2 SGB XII; § 22 Abs. 1 SGB II**

**Gültig ab:             01.01.2009**

## **I.        Rechtliche Grundlagen**

(1) Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch II (SGB II) Träger einzelner Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Hierunter fallen auch Leistungen für die Übernahme angemessener Unterkunfts- und Heizungskosten gemäß § 19 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 SGB II.

(2) Ebenso ist der Landkreis gemäß § 3 Absätze 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) örtlicher Träger der Sozialhilfe. Zur Sozialhilfe gehört gemäß § 27 Abs. 1, § 29 Abs. 1 sowie § 42 Satz 1 Nr. 2 SGB XII auch die Übernahme angemessener Kosten der Unterkunft in den Leistungsarten nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

## **II.       Ermittlung des Richtwertes für die Kaltmiete (Angemessenheitsgrenze)**

Der Richtwert ist das Produkt aus Quadratmeterzahl und Quadratmeterpreis (Produkttheorie des BSG, Urteil vom 27.2.2008-B14/7b AS 70/06).

### (1) Quadratmeterzahl

Die Quadratmeterzahl bestimmt sich nach den landesrechtlichen Vorschriften zu § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung. Die angemessene Wohnfläche beträgt danach in Bayern höchstens:

Tabelle 1

<b>Personen in der Bedarfsgemeinschaft</b>	<b>Wohnfläche in m<sup>2</sup></b>
1	50
2	65
3	75
4	85
5	100
6	115

Die Wohnfläche in der sozialen Wohnraumförderung wurde für 1 Personen-, 2 Personenhaushalte um jeweils 5 m<sup>2</sup> erhöht, für 4 und 5 Personenhaushalte um jeweils 5 m<sup>2</sup> gesenkt.

### (2) Quadratmeterpreis für die Kaltmiete

Angemessen sind die Aufwendungen für die Unterkunft nur dann, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist (BSG vom 7.11.06, B 7 bAS18/06R; NDV-RD 2007,34).

Damit die leistungsberechtigten Personen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen eine realistische Möglichkeit haben, eine Wohnung anmieten zu können, wurde das untere Drittel des Mietwohnungsmarktes, die Angebote der Baugenossenschaften und die Mietpreise aller Wohngeldbezieher im Landkreis ausgewertet. Danach ergibt sich folgender Preis für die Kaltmiete pro m<sup>2</sup> Wohnfläche

Tabelle 2

Personen in der Bedarfsgemeinschaft	Preis Kaltmiete pro m <sup>2</sup> Wohnfläche in €
1	7,27
2	6,75
3	6,65
4	6,43
5	6,58
6	6,56

### (3) Angemessene Kaltmiete

Tabelle 3

Personen in der Bedarfsgemeinschaft	Wohnfläche in m <sup>2</sup>	Preis Kaltmiete pro m <sup>2</sup> Wohnfläche in €	Angemessene Kaltmiete in €
1	50	7,20	360,00 €
2	65	6,77	440,00 €
3	75	6,67	500,00 €
4	85	6,47	550,00 €
5	100	6,60	660,00 €
6	115	6,70	770,00 €

Leistungsberechtigte Personen, deren Wohnungen nach den bisher gültigen Richtlinien angemessen waren, genießen **Bestandsschutz**, d.h. wenn die Wohnung bisher angemessen war und nach diesen neuen Richtlinien nicht mehr angemessen ist, wird die betroffene Person bzw. Bedarfsgemeinschaft nicht zur Senkung der Unterkunftskosten aufgefordert, solange die Miete sich nicht ändert. (Bestandsschutz gilt nur im Jahr 2009!)

Der Leistungsberechtigte hat die Wahl, ob er zugunsten eines höheren Wohnstandards eine kleinere Wohnfläche in Kauf nimmt.

### III. **Unangemessene Unterkunftskosten/Kostensenkungsverfahren**

Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange zu berücksichtigen, wie es dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, **in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.**

#### Kostensenkungsverfahren:

- (1) **Anhörungsverfahren** (mit Formblatt), ggf. Gesundheitsamt, Mobile Seniorenhilfe, Jugendamt beteiligen.
- (2) Erst nach **Abschluss** der Prüfung, dass die Unterkunftskosten unangemessen sind, beginnt die **6-Monats-Frist** zu laufen.
- (3) Hilfebedürftigen ist eine Aufgabe ihres **sozialen Umfeldes** grundsätzlich nicht zuzumuten (BSG vom 7.11.06, B7bAS18/06R, NDV-RD 2007,34)  
(z.B. problematischer Schulwechsel für Kinder, selbst pflegebedürftig oder behindert, Betreuung Pflegebedürftiger, auf nachbarschaftliches oder medizinisches Netzwerk angewiesen)
- (4) Leistungsempfänger können nur zur **Kostensenkung** aufgefordert werden, z.B. durch Untervermietung, Verhandeln mit dem Vermieter, Umzug
- (5) **Wirtschaftlichkeitsprüfung/Bagatellfälle**  
Die mögliche Einsparung durch den Wohnungswechsel ist den Kosten des Umzuges gegenüberzustellen (Umzugskosten, neue Mietkaution oder Genossenschaftsanteile, sonst. Wohnungsbeschaffungskosten, Möbel- und Hausratneuanschaffungen (evtl. neue Küche wenn vorher Küche vorhanden war oder Waschmaschine, wenn Gemeinschaftswaschmaschine vorhanden war), ggf. behindertengerechter Umbau, doppelte Mietzahlungen(Überschneidungsmonat))
- (6) Keine automatische Absenkung ohne vorhergehende Belehrung

### IV. **Angemessene Betriebskosten**

Nach der Betriebskostenverordnung können abschließend folgende Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe auf den Mieter umgelegt werden:

Tabelle 4

<b>Art der Betriebskosten</b>	<b>Bundesweiter Durchschnittsverbrauch je m<sup>2</sup> und Monat im Jahre 2006 in €</b>
Wasser, Abwasser	0,39
Grundsteuer	0,20
Hausrat	0,20
Müllbeseitigung	0,18
Aufzug	0,16
Gebäudereinigung	0,14
Sach- und Haftpflichtversicherungen	0,12
Gartenpflege	0,09
Gemeinschaftsantenne, Kabelfernsehen	0,10
Straßenreinigung	0,05
Allgemeinstrom	0,04
Schornsteinreinigung/Kaminkehrer	0,03

Sonstige Kosten für Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Dachrinnenreinigung, Prüfgebühren f. Feuerlöscher, Schwimmbad, Sauna – müssen separat im Mietvertrag aufgeführt werden)	0,05
Summe gesamt	1,75

Die Spalte 2 der Tabelle 4 dient nur als Orientierungswert für d. Sachbearbeiter(in). Nicht in jedem Fall treten alle angeführten Betriebskosten auf. **Die Betriebskosten sind in der tatsächlich anfallenden Höhe als Bedarf der leistungsberechtigten Person(en) anzuerkennen.** Wird vom Vermieter eine Pauschale gefordert ist diese in die Bedarfsberechnung aufzunehmen.

## V. **Angemessene Heizkosten**

Die Heizkosten sind zu übernehmen, soweit sie angemessen sind. Eine Pauschalierung oder die Verwendung von Richtwerten als Kappungsgrenze ist unzulässig (BSG vom 16.05.07, B7bAS 40/06R; NDV-RD 2007, 98ff.).

**Die Höhe der Heizkosten ist von baulichen, örtlichen und persönlichen Kriterien abhängig** (z.B. Bausubstanz, Tarife der Versorger, Klima, Gesundheitszustand usw.). Näheres hierzu regeln auch die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 18.06.2008, siehe Punkt XI.).

### (1) Einführung einer „Nichtprüfungsgrenze“

Um dem Bearbeiter einen Anhaltspunkt für die Angemessenheit von Heizkosten zu geben, wird eine **angemessene jährliche Verbrauchsmenge** in Kilowattstunden (kWh) angegeben.

Liegt der Verbrauch unterhalb dieses Wertes, kann von angemessenen Heizkosten ausgegangen werden. Wird der Wert überschritten, muss eine konkrete **Einzelfallprüfung** vorgenommen werden.

Der **tatsächliche Verbrauch** kann in der Regel erst nach Vorlage einer kompletten Jahresrechnung ermittelt werden (bei Bezug einer neuen Wohnung). Dies ist abhängig davon, wann die Wohnung bezogen wurde und in wie vielen Monaten die Wohnung während eines Teilabrechnungszeitraums beheizt wurde.

Bis eine aussagekräftige Abrechnung vorliegt, ist die vom Vermieter festgelegte **Heizkostenvorauszahlung** zunächst als notwendiger Bedarf anzusehen (BSG vom 16.05.07, B7bAS40/06R).

### a) **Gaszentralheizung**

Gem. dem Münchner Heizspiegel aus dem Jahre 2007 liegt der **Durchschnittsverbrauch** einer Gaszentralheizung bei **185 kWh pro m<sup>2</sup> und Jahr**. Somit ergeben sich folgende noch angemessene Verbrauchswerte:

Tabelle 5

Personen in der Bedarfsgemeinschaft	Wohnfläche in m <sup>2</sup>	Jahresverbrauch in kWh	Jahresverbrauch in m <sup>3</sup>
1	50	9250	925
2	65	12025	1203
3	75	13875	1388
4	85	15725	1573
5	100	18500	1850
6	115	21275	2128
7	130	24050	2405
8	145	26825	2683
9	160	29600	2960

### b) Ölzentralheizung

Gem. dem Münchner Heizspiegel aus dem Jahre 2007 liegt der **Durchschnittsverbrauch** einer Ölzentralheizung bei **188 kWh pro m<sup>2</sup> und Jahr**. Somit ergeben sich folgende noch angemessene Verbrauchswerte:

Tabelle 6

Personen in der Bedarfsgemeinschaft	Wohnfläche in m <sup>2</sup>	Jahresverbrauch in kWh	Ölverbrauch in l
1	50	9400	940
2	65	12220	1220
3	75	14100	1410
4	85	15980	1598
5	100	18800	1880
6	115	21620	2162
7	130	24440	2440
8	145	27260	2726
9	160	30080	3008

### c) Holzheizung

#### Laub- und Nadelholz

rund 5,5 Ster (Raummeter) Laubholz und rund 7,5 Ster Nadelholz ersetzen rund 1000 l Heizöl. Daraus lässt sich folgende Tabelle ableiten:

Tabelle 7

Personen in der Bedarfsgemeinschaft	Wohnfläche in m <sup>2</sup>	Jahresverbrauch in Ster
1	50	5,17 Laubholz <b>oder</b>
		7,05 Nadelholz
2	65	6,71 Laubholz <b>oder</b>
		9,15 Nadelholz
3	75	7,76 Laubholz <b>oder</b>
		10,58 Nadelholz
4	85	8,8 Laubholz <b>oder</b>

		12 Nadelholz
5	100	10,34 Laubholz <b>oder</b>
		14,1 Nadelholz
6	115	11,89 Laubholz <b>oder</b>
		16,22 Nadelholz

Wenn die leistungsberechtigte Person Laub- und Nadelholz einkaufen möchte, ist die Menge entsprechend anteilig zu gewähren, wie eingekauft werden soll. Möchte eine alleinstehende Person beispielsweise 1/3 Fichtenholz und 2/3 Buchenholz einkaufen, ist eine Beihilfe für 2,35 Stehr Nadelholz und 3,45 Ster Laubholz zu gewähren.

#### Holzpellets

1 kg Holzpellets entspricht dem Brennwert von 0,43 l Heizöl. Daraus lässt sich folgende Tabelle entwickeln:

Tabelle 8

Personen in der Bedarfsgemeinschaft	Wohnfläche in m <sup>2</sup>	Jahresverbrauch in kg
1	50	2190
2	65	2843
3	75	3285
4	85	3723
5	100	4380
6	115	5037

#### **d) Steinkohleheizung**

1,2 kg Steinkohle ersetzen ca. 1 Liter Heizöl. Daraus lässt sich folgende Tabelle entwickeln:

Tabelle 9

Personen in der Bedarfsgemeinschaft	Wohnfläche in m <sup>2</sup>	Jahresverbrauch in kg
1	50	1128
2	65	1469
3	75	1692
4	85	1918
5	100	2256
6	115	2594

#### **e) Holz- und Kohleheizung**

Wenn die leistungsberechtigte Person mit Holz und Kohle heizt, kann eine Mischkalkulation 50:50 gebildet werden, so dass sich die nachfolgende Tabelle ergibt:

Tabelle 10

Personen in der Bedarfsgemeinschaft	Wohnfläche in m <sup>2</sup>	Jahresverbrauch Holz in Ster	Jahresverbrauch Kohle in kg
1	50	Jeweils die Hälfte des	564

2	65	zutreffenden Wertes von	735
3	75	Laub- oder Nadelholz aus	846
4	85	Tabelle 7; ggf. Misch-	959
5	100	Berechnung, wenn LP	1128
6	115	beides kaufen möchte	1297

## VI. Unangemessene Heizkosten

An Hand der letzten Heizkostenabrechnung ist zu prüfen, ob der Verbrauch angemessen war.

Trifft dies nicht zu, ist folgendes Verfahren anzuwenden:

Die leistungsberechtigte Person ist darüber zu informieren,

(1) dass ihre Heizkosten nicht mehr angemessen sind.

(2) welcher Verbrauch (nicht Preis) angemessen wäre. Dabei sind die **Besonderheiten des Einzelfalles** zu berücksichtigen.

Auswirkungen auf den Verbrauch können haben und sollten wie folgt berücksichtigt werden:

### a) persönliche Kriterien:

- dauerhafte Erkrankung der Bewohner
- Alter der Bewohner über 70 Jahre
- Kleinkind(er)r
- Schwerbehinderung (50% oder mehr)
- Pfleigestufe

Diesem Personenkreis wird eine um 2 Grad höhere Raumtemperatur zugebilligt, wenn mindestens eines der genannten Kriterien zutrifft. Der angemessene Heizverbrauch erhöht sich dadurch um 12 %.

### b) bauliche Kriterien

- schlechte Isolierung der Fenster
- schlechte Wärmedämmung
- veraltete oder ineffektive Heizungsanlage
- Lage der Wohnung im Haus (z.B. Wohnung grenzt an unbeheizte Gebäudeteile)
- hohe Räume
- Anzahl der Außenwände der Wohnung (mind. 3 Außenwände)
- Erdgeschosswohnung ohne Unterkellerung

Je Kriterium können die Verbrauchswerte um 10 % erhöht werden.

### c) örtliche Kriterien

- Lage der Wohnung oder des Hauses (z.B. Berghaus oder Stadtwohnung)
- Witterungseinflüsse bzw. Klima

Wenn 3 und mehr der obigen Kriterien unter a), b) und c) erfüllt sind, können die Heizkosten in voller Höhe übernommen werden. (Achtung: Persönliche Kriterien gelten auch hier nur einfach, selbst wenn mehrere vorhanden sind).

Der Vermieter ist verpflichtet, einem neuen Mieter auf Anfrage einen **Energieausweis** vorzulegen. Dieser sollte deshalb vom Leistungsberechtigten angefordert werden.

(3) das Heizverhalten zu ändern ist. Dabei ist dem Betreffenden ein Merkblatt mit Tipps für sparsames Heizen zu übersenden.

(4) nach einem Übergangszeitraum von **längstens 1 Jahr** nur noch die angemessenen Heizkosten übernommen werden. Da der unangemessene Verbrauch erst mit der Heizkostenjahresabrechnung festgestellt werden kann, ist die vom Vermieter festgelegte Heizkostenvorauszahlung mindestens bis dahin zu übernehmen.

(5) unangemessene Heizkostenvorauszahlungen, sowie unangemessene Heizkostennachzahlungen in künftigen Jahresabrechnungen nicht mehr übernommen werden.

Berechnung der anrechenbaren Heizkosten: Tatsächlichen Bedarf in Relation zum angemessenen Bedarf stellen; übersteigende Anteile aus den zukünftigen Abschlägen herausrechnen.

Beispiel: Der tatsächliche Verbrauch übersteigt den angemessenen Verbrauch um 20 %. Aus den zukünftigen Abschlägen können somit nur 80 % berücksichtigt werden.

## VII. **Einmalige Heizkosten**

Einmalige Heizkosten sind **im Monat der Beschaffung als Bedarf** zu berücksichtigen (BSG vom 16.05.07, B7bAS40/06R; NDV-RD 2007,98ff.). Leistungsberechtigte, die keine laufenden Leistungen erhalten, haben die Hilfe zu beantragen.

Von den Richtwerten ist abzuweichen, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles oder die Witterungsbedingungen dies erfordern. Hier gilt der oben aufgeführte Kriterienkatalog.

Ein Bedarf besteht nicht, wenn Leistungsberechtigte noch über Brennmaterial verfügen (BSG vom 16.05.07, B7bAS40/06 R). Hat der Leistungsberechtigte bereits Brennmaterial gekauft und auch vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit bezahlt, werden diese Kosten nicht erstattet. Ist es noch unbezahlt kommt eine Schuldübernahme in Betracht.

Bei **Haushalten, die keine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten**, ist zur Berechnung des Anspruches der Gesamtbedarf dem anrechenbaren Einkommen gegenüberzustellen. Liegt das Einkommen über dem Bedarf, ist dieser Betrag **multipliziert mit 12** die Eigenleistung. Somit gilt: Bedarf lt. Tabellen 6 bis 10 mal die dafür entstehenden Kosten minus Eigenleistung ergibt die zu zahlende Hilfe.

Grundsätzlich sollte die **Zahlung direkt an den Brennstofflieferanten** geleistet werden, sofern der Berechtigte nicht ausdrücklich widerspricht und in seiner Person



keine Gründe erkennbar sind, die eine Direktzahlung angezeigt sein lässt.  
Sollte eine Lieferung z.B. wegen fehlender Lagermöglichkeiten (insbesondere bei Holz- und Kohleheizungen) nicht in Höhe des Gesamtbetrages möglich sein, können selbstverständlich auch Teilbeträge an den Lieferanten überwiesen werden. Jedenfalls sollte alles versucht werden, dass diese **zweckgebundene Leistung** nur für den Heizungsbedarf eingesetzt wird und dem Betroffenen ausreichendes Heizmaterial in den Wintermonaten zur Verfügung steht.  
Im Bewilligungsbescheid ist anzugeben für welchen **Zeitraum** die Heizungshilfe gewährt wurde und wann ggf. ein neuer Anspruch auf Hilfe entsteht.

## VIII. Warmwasserkosten

Nicht zu den Heizkosten zählen die Aufwendungen für die Warmwasserbereitung. Diese sind mit dem Regelsatz/der Regeleistung abgegolten.  
Zur **Höhe des Anteils der Warmwasserzubereitung in der Regelleistung** hat das Bundessozialgericht entschieden (BSG vom 27. Februar 2008, B 14/7b AS 64/06 R, B 14/11b AS 32/06 R, B 14/11b AS55/06 R, B 14/11b AS 15/07 R).

In Haushalten mit technischen Vorrichtungen (z.B. getrennter Zähler), die eine **isolierte Erfassung** der Kosten für die Warmwasserbereitung ermöglichen, sind diese konkreten Kosten von der Heizkostenpauschale abzuziehen.

Im Regelfall können der letzten Heizkostenabrechnung die Warmwasserkosten, die sich zusammensetzen aus Grund- und Verbrauchskosten entnommen werden. Die Beträge beziehen sich auf den Abrechnungszeitraum, sind auf den Monat umzurechnen und vom Heizkostenabschlag abzuziehen.

Sollten **die konkreten Kosten nicht ermittelbar** sein, sind die Beträge lt. der folgenden Tabelle vom Heizkostenabschlag abzuziehen:

Tabelle 11

Zeitraum	100 v. H.	90 v. H.	80 v. H.	60 v. H.
ab <b>01.07.2008</b>	351,00 €	316,00 €	281,00 €	211,00 €
<b>Warmwasseranteil</b>	<b>6,63 €</b>	<b>5,97 €</b>	<b>5,31 €</b>	<b>3,98 €</b>

gem. BMAS v. 4.8.2008 II b 5 – 29101/1.

Bereiten die Leistungsempfänger ihr Warmwasser mit **Strom** zu, kann kein Abschlag von den Unterkunfts-/Heizkosten erfolgen. **Die bisherige Regelung des pauschalen Abzugs von 1/6 der Heizkostenvorauszahlung ist rechtswidrig.**

## IX. Sonderregelungen für besondere Personengruppen

Folgenden Personen wird ein **Umzug grundsätzlich nicht mehr zugemutet**:

- a) Senioren ab Vollendung des 70. Lebensjahres

- b) Kranke, wenn nach Art, Dauer oder Schwere der Krankheit oder psychischen Beeinträchtigung ein besonderer Anspruch an den Wohnraum gegeben oder ein Verbleiben in der Wohnung wegen des Krankheitsbildes erforderlich ist.
- c) Pflegebedürftige ab Pflegestufe II.
- d) Hilfeempfänger, deren Notlage nur vorübergehend (unter 6 Monate) ist.
- e) sonstige besondere Härtefälle

In diesen Fällen werden die Unterkunftskosten in der tatsächlichen Höhe anerkannt.

#### **X. Städte und Gemeinden als Obdachlosenbehörden**

Obdachlosigkeit, die gegen den Willen des Betroffenen besteht, stellt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Die Städte und Gemeinden haben als Sicherheitsbehörden die Aufgabe, die Obdachlosigkeit zu beseitigen (Art. 6 LStVG) und hierzu entsprechende Anordnungen zu treffen (Art. 7 LStVG). Örtlich zuständig ist die Gemeinde in der sich der Obdachlose gerade aufhält.

Ist d. Betreffende mittellos und wird er/sie von der Gemeinde untergebracht oder wieder eingewiesen, übernimmt die Sozialverwaltung (Sozialamt oder ARGE) die in den Richtlinien angegebenen angemessenen Unterkunftskosten. Entstehen höhere Kosten sind diese von der Stadt- oder Gemeindeverwaltung zu tragen.

#### **XI. Empfehlungen des Deutschen Vereins**

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II (§ 22 SGB II) vom 18.06.2008 werden für anwendbar erklärt, soweit sie diese Richtlinien ergänzen.

#### **XII. Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die neuen Richtlinien treten zum **01.01.2009** in Kraft.

Die bisherige Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen tritt mit Ablauf des 31.12.2008 außer Kraft.

Die Richtlinien für die Übernahme von Umzugskosten, Unterkunftskosten für junge Erwachsene und Mietrückständen im Rahmen des SGB II und SGB II, die Richtlinien für den Unterkunftsbedarf für Auszubildende und die Richtlinien für Mietkautionen bleiben weiterhin gültig.

## Anlage 1

Hinweise für die Sachbearbeiter (nur für den Dienstgebrauch)

### Obergrenzen der Heizkostenpreise ab 01.01.2009

je Ster Laubholz	90 €
je Ster Nadelholz	55 €
Pellets je 1000 kg rd.	220 €
Steinkohle: je 1000 kg rd.	300 €